

# Info Kleinantrag

## Einleitung

Der BLSV ist ein beliehener Unternehmer des Freistaates Bayern. In dieser Funktion ist der BLSV mit der Aufgabe betraut worden, Förderungen aus Staatsmitteln für den vereinseigenen Sportstättenbau zu gewähren und an die Vereine auszureichen. Die Beleihung führt dazu, dass der BLSV hoheitliche Verwaltungsaufgaben des Freistaates Bayern für den Bereich der Förderung des vereinseigenen Sportstättenbaus selbständig wahrnimmt und für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen verantwortlich ist.

**Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Freistaates Bayern und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der vom Freistaat Bayern erlassenen Sportförderrichtlinien und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.**

**Mit dem Kleinantrag können für Projekte, deren förderfähige Kosten mindestens 10.000 € und weniger als 250.000 € betragen, ein Zuschuss von bis zu 20 % beantragt werden. Die Gesamtkosten können dabei die Kostengrenze überschreiten.**

Diese Info ersetzt nicht die aktuellen [Sportförderrichtlinien](#), sondern stellt lediglich eine Hilfestellung für unsere Vereine dar. **Die Vereine sind dazu verpflichtet die Sportförderrichtlinien vor Antragsstellung zu lesen und einzuhalten.** Vom Ressort Förderung Sportstätte können jederzeit weitere Unterlagen zur Antragsbearbeitung angefordert werden, da jeder Antrag eine Einzelfallentscheidung darstellt.

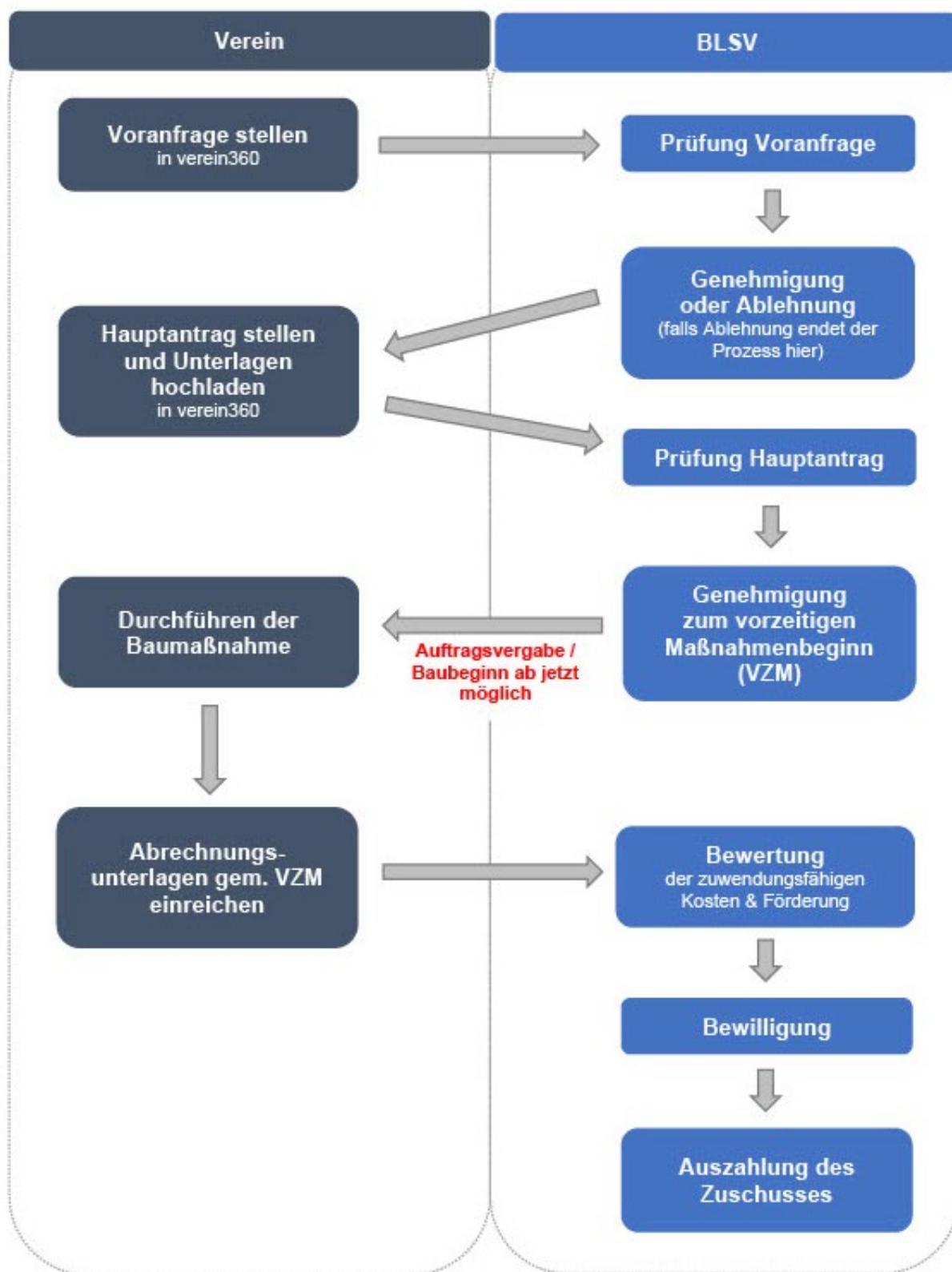
Noch mehr Informationen, Unterlagen, sowie Formulare können auf unserer [Website](#) eingesehen werden.

Wörter in dieser [Schriftform](#) stellen Verlinkungen mit dem Internet (detaillierte Informationen), oder mit einem Text in dieser Info dar. Mit diesem Zeichen [↑](#) (rechts oben am Seitenanfang) gelangt man wieder zurück zum Inhaltsverzeichnis.

## Inhaltsverzeichnis

1. Ablaufschema	2
2. Fragen und Antworten	3
Antragstellung	3
Förderhöhe, förderfähige Kosten und Kostenpauschalen	3
Fördervoraussetzungen	4
Förderausschlusskriterien	5
Kostenpauschalen	5
Eigenanteil	5
Sportstättenbauberatung	5
Flächenquotient (nur bei Sanierungsmaßnahmen)	5
Vorsteuer	6
Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn	6
Auflagen	6
Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen	7
Abrechnung / Bewertung	7
Bewilligung und Auszahlung	7
Versicherungsschutz für Baumaßnahmen	8
3. Digitale Antragstellung	8
Voranfrage	8
Hauptantrag	8
4. Einzureichende Unterlagen	9
Unterlagen zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns	9
Unterlagen zur Bewertung des Antrages	10
5. Kontaktdaten	11

# 1. Ablaufschema



## 2. Fragen und Antworten

### Antragstellung

#### Wer kann einen Kleinantrag stellen?

Antragsberechtigt sind alle dem BLSV angeschlossenen Vereine.

#### Für welche Maßnahmen kann ein Kleinantrag gestellt werden?

Durch die Gewährung von Zuschüssen sollen die bayerischen Sportvereine in die Lage versetzt werden, selbst Sportstätten zu errichten und zu erhalten, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen.

Anträge können für den **Neubau**, den **Umbau**, die **Erweiterung** von Sportstätten und den **Objekterwerb** (ohne Grundstückskosten) sowie für **Instandsetzungs-** und **Modernisierungsmaßnahmen** im sportlichen Bereich gestellt werden.

**Von der Förderung ausgenommen sind die Teilsanierung von Bauteilen, der laufende Bauunterhalt** (wie Rasenpflege, Streichen des Türrahmens) **sowie Maßnahmen, die durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurden.**

Nicht umfasst sind ebenfalls Maßnahmen, die der Förderung von E-Gaming dienen.

Für Maßnahmen, die Teil einer Sportstätte sind und im nahen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden, soll möglichst gebündelt nur ein Kleinantrag gestellt werden.

#### Wo muss der Antrag gestellt werden?

Über unser Online-Portal [verein360](#) kann eine **Voranfrage** für einen Kleinantrag gestellt werden. Eine detaillierte Anleitung zum digitalen Antrag findet sich im Abschnitt [Digitale Antragstellung](#).

### Förderhöhe, förderfähige Kosten und Kostenpauschalen

#### Wieviel Förderung kann der Verein erhalten?

Maßnahmen können mit einem Zuschuss von bis zu 20 % der förderfähigen Kosten gefördert werden. Im Kleinantragsverfahren sind die förderfähigen Kosten auf mindestens 10.000 € und weniger als 250.000 € begrenzt. Die Zuschussobergrenze beträgt dadurch maximal 50.000 €.

Mit dem [Sonderförderprogramm](#) können Vereine in finanzschwächeren Gemeinden je nach Sitz bis zu 55 % Förderung der förderfähigen Kosten erhalten. Bei diesem Programm handelt sich um einen kontingentierten Fördertopf. Eine Garantie für die erhöhten Fördersätze kann daher leider nicht gegeben werden. Eine Liste mit den Fördersatz je nach Kommune findet sich [hier](#).

Eine Ausnahme stellt hierbei die [Katastrophenfallförderung](#) dar. Bei unvorhersehbaren Schadensereignissen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Sturm, Brand oder Hochwasser) ist ein Zuschuss von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten möglich.

Ein Darlehen kann im Kleinantragsverfahren nicht beantragt werden. Nachbewilligungen sind im Kleinantragsverfahren ausgeschlossen.

#### Wie bemessen sich die förderfähigen Kosten?

Die förderfähigen Kosten bemessen sich entweder nach [Kostenpauschalen](#) oder einzeln ermittelten förderfähigen Ausgaben.

Bei Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten werden die förderfähigen Kosten nach **Kostenpauschalen** ermittelt. Durch die derzeitigen Vorgaben werden die Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bei Maßnahmen, für die keine Kostenpauschalen vorhanden sind, und bei sonstigen Maßnahmen, z.B. Sanierungsmaßnahmen und Umbauten, sind die förderfähigen Kosten individuell nach Kostengruppen (DIN 276) zu ermitteln.

#### Kann auch für ein größeres Projekt (ab 250.000 €) ein Kleinantrag gestellt werden?

Ja, das ist möglich. Jedoch begrenzt man damit automatisch die höchstmögliche Förderung auf maximal 20 % Zuschuss aus 250.000 € förderfähiger Kosten. Dies macht vor allem Sinn, wenn klar ist, dass ein großer Kostenanteil des Projekts nicht förderfähig ist (wie bspw. Gaststätten-/ Wirtschaftsflächen etc.)

Nach Erhalt der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist es nicht mehr möglich, mit dem Antrag rückwirkend in das Regelantragsverfahren zu wechseln.

### Was kann gefördert werden?

Neben den Ausgaben aus Rechnungen können auch die eigene Arbeitsleistung sowie Sachspenden und -leistungen gefördert werden. Jedoch sind nur Ausgaben, die im förderfähigen Bereich entstanden sind, ansetzbar. Sachspenden und -leistungen, wie z.B. unentgeltliche Maschinenleistungen, können mit bis zu 80 % anerkannt werden. Gebrauchte Materialien sind generell nicht förderfähig.

## Fördervoraussetzungen

### Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Ausführliche Informationen können den Sportförderrichtlinien entnommen werden. Nachfolgende Erläuterungen sind nur auszugsweise aufgeführt:

- Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit**  
Förderfähig sind ausschließlich rechtsfähige gemeinnützige Vereine mit Sitz in Bayern, deren Satzung als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart enthält.
- Mitgliedschaft in Dachorganisation**  
Der Verein muss Mitglied des BLSV und gleichzeitig, im Hinblick auf die Baumaßnahme, im zuständigen Sportfachverband bzw. einer Anschlussorganisation sein. Der BLSV kann ausschließlich Anträge von seinen Mitgliedsvereinen bearbeiten.  
Antragsberechtigte Vereine, die einer anderen vom Staatsministerium anerkannten Dachorganisation als dem BLSV angehören, stellen den Antrag bei der für sie zuständigen Stelle.
- Finanz- und Kassenverhältnisse**  
Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse aufweisen und hat dies auf Verlangen durch die Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.
- Mindestbeitragsaufkommen**  
Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins muss so hoch sein, dass es insgesamt folgenden Jahresbeitragsätzen (Soll-Aufkommen) entspricht:
 

je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Schüler)	12,-- €
je Mitglied bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)	25,-- €
je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)	50,-- €
- Aktive Jugendarbeit**  
Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zum 31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.
- Verein als Träger der Maßnahme / Bauherr**  
Der Verein muss selbst Bauherr der Maßnahme und Hausherr der Anlage sein. Die Bauherreneigenschaft muss vor Beginn der Maßnahme nachgewiesen werden.
- Eigentumsverhältnis / Nutzungsrecht**  
Der Verein muss entweder Eigentümer oder Erbbauberechtigter der geförderten Anlage sein oder über ein vertraglich zugesichertes uneingeschränktes Nutzungs- und Hausrecht (langfristig, unkündbar) verfügen.
- Sportfachlicher Bedarf**  
Eine Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen Bedarfs zulässig.
- Bedürftigkeit / Subsidiarität**  
Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, das Vorhaben ohne staatliche Hilfe durchzuführen.
- Überschreiten der Bagatellgrenze**  
Für eine Förderung dürfen die förderfähigen Kosten der Maßnahme nicht geringer als 10.000 € sein.

## Förderausschlusskriterien

### Was kann nicht gefördert werden?

[Von der Förderung ausgeschlossen](#) sind unter anderem folgende Maßnahmen:

- Anlagen, die einem allgemeinen Personenkreis zugänglich sind
- Anlagen, die überwiegend touristisch oder für Erholungszwecke genutzt werden (z.B. Langlaufloipen, Naturrodelbahnen, Skiabfahrten, Reitwege etc.)
- Kommunale Anlagen
- Anlagen, die im Trainings- und Wettkampfbetrieb im bezahlten Sport benutzt werden oder durch den Verein aufgrund seiner Lizenzbedingungen vorgehalten werden müssen
- Überwiegend kommerziell genutzte Anlagen
- Anlagen für den Leistungssport (wie Bundes- und Landesstützpunkte)
- Schwimmanlagen (Anträge sind direkt beim Ministerium zu stellen)

## Kostenpauschalen

### Was sind Kostenpauschalen?

Die Kostenpauschalen werden für bestimmte Sportstätten oder Sportstättenteile festgelegt. Sollte ein Neubau oder Erweiterungsbau einer der in der [Liste der Kostenpauschalen](#) aufgeführten Sportstätten oder Sportstättenteile geplant werden, sind die förderfähigen Kosten über diese Kostenpauschalen zu ermitteln. Durch die derzeitigen Vorgaben werden die Gesamtkosten mit den Kostenpauschalen verglichen und der niedrigere Wert als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für sonstige Maßnahmen, z.B. Sanierung oder Instandsetzung, werden die förderfähigen Kosten einzeln ermittelt. In diesen Fällen gelten die Kostenpauschalen, falls für die durchgeführte Maßnahme vorhanden, als Kostenobergrenze der förderfähigen Kosten.

Gibt es für die geplante Maßnahme keine Kostenpauschale, erfolgt die Bewertung der förderfähigen Kosten aus den tatsächlichen Kosten.

## Eigenanteil

### Wieviel Eigenmittel muss der Verein erbringen?

Mindestens 10 % aus den förderfähigen Kosten müssen selbst eingebracht werden. Als Eigenanteil würden bspw. Barmittel, Geld-, Sach- und Materialspenden, eigene Arbeitsleistung, sowie Fremdgelder (Privat-/Bankdarlehen) gelten. Der Zuschuss des BLSV sowie die Vorsteuererstattung werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

### Wieviel Barmittel muss der Verein erbringen?

Mindestens 50 % der frei zur Verfügung stehenden Vereinsmittel (Barmittel, Bankguthaben, freie Rücklagen) sind nach Abzug eines Freibetrages von 70.000 € in die Projektfinanzierung einzubringen. Zweckbezogene Rücklagen für andere anstehende Maßnahmen, über deren Verwendung das jeweilige satzungsbestimmte Gremium beschlossen hat, sowie Betriebsmittelrücklagen, werden dabei nicht angerechnet.

## Sportstättenbauberatung

### Was ist die Beratungspflicht?

Sollte eine baugenehmigungspflichtige Maßnahme durchgeführt werden (bspw. Neubau Trainingsbeleuchtung, oder Neu-/Anbau Sportheim), ist das Vorhaben vor Hauptantragstellung beratungspflichtig.

In diesem Fall bitten wir, rechtzeitig (am besten 4 Monate vor dem geplanten Baubeginn), einen Gesprächstermin mit der Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu vereinbaren.

## Flächenquotient (nur bei Sanierungsmaßnahmen)

### Was ist der Flächenquotient bei Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden?

Generell können bei Maßnahmen nur Kosten gefördert werden, die im förderfähigen Bereich auftreten. Da bei Sanierungsmaßnahmen oft nicht alle Kosten exakt einzelnen Räumen zugeteilt werden können (z.B. bei Dach-, Fassaden- oder Heizungssanierungen), wird ein Flächenquotient errechnet. Mit diesem Flächenquotienten werden dann alle förderfähigen Kosten verrechnet.

## Wie erfolgt die Aufteilung der Raumflächen für die Berechnung des Flächenquotienten?

Räume, die allein dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Umkleideräume, werden als voll förderfähig eingestuft.

Räume, die sowohl dem förderfähigen als auch dem nicht förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Heizungs-, WC-, Technikräume und Verkehrsflächen, werden als anteilig förderfähig gewertet und sind in der Berechnung des Flächenquotienten neutral anzusehen.

Räume, die nicht dem förderfähigen Bereich zugeordnet werden können, wie z.B. Aufenthaltsräume, werden als nicht förderfähig eingestuft. Der Flächenquotient ergibt sich aus den entsprechenden Verhältnissen.

## Vorsteuer

### Welche Auswirkung hat die Vorsteuer?

Der Vorsteuerabzug reduziert die förderfähigen Kosten. Der abziehbare, projektbezogene Vorsteuerprozentsatz muss vom zuständigen Steuerberater oder Finanzamt bestätigt werden. Dieser Nachweis ist spätestens mit der Abrechnung einzureichen.

Sollte dieser Nachweis nicht vorgelegt werden können, wird von einem vorläufigen Vorsteuerabzug von 100 % ausgegangen. Dies reduziert die Höhe der förderfähigen Kosten auf die Nettokosten.

## Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn

### Wann darf mit den beantragten Maßnahmen begonnen werden?

Mit den Maßnahmen darf immer erst begonnen werden, wenn das Ressort Förderung Sportstätte die **schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt hat**. Dies kann erst bei Vorliegen der entsprechenden Antragsunterlagen erfolgen.

Als Baubeginn sind auch bereits die eigene Arbeitsleistung, der Materialeinkauf und die Auftragsvergabe zu werten. Vorbereitende Planungsleistungen (KG 700) oder auch der Bauantrag für die Baugenehmigung sind hiervon ausgenommen.

**Maßnahmen, die vorzeitig begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Alle beantragten Maßnahmen fallen aus der Förderung. Eine rechtzeitige Antragsstellung sollte hinsichtlich der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beachtet werden.**

### Welche Unterlagen werden für die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn benötigt?

Welche Unterlagen für die Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn einzureichen sind, kann dem Abschnitt [Unterlagen zur Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn](#) entnommen werden.

## Auflagen

### Was bedeuten die Auflagen und Bedingungen aus den BLSV-Schreiben?

Auflagen / Bedingungen sind grundsätzlich für den gesamten Zweckbindungszeitraum der Maßnahme einzuhalten. **Ein Verstoß kann zu einer Rückforderung der Förderung führen**. Die entsprechenden Nachweise zu den erteilten Vorgaben werden von uns separat angefordert und sind nur nach Aufforderung vorzulegen.

### Welche DIN-Normen sind einzuhalten?

Für einige Maßnahmen sind spezielle DIN-Normen einzuhalten. Hierzu zählen bspw. Kunstrasenspielfelder, Sportböden und Trainingsbeleuchtungen. Die Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte wird über diese Vorgaben im Detail informieren. Ebenso können die notwendigen DIN Vorgaben bei Neu-/ Erweiterungsbauten in der [Liste der Kostenpauschalen](#) eingesehen werden.

## Ausschreibungs- / Vergabe-Wertgrenzen

### Was ist bei der Ausschreibung / Auftragsvergabe zu beachten?

Bei der Vergabe sind die Vorgaben der [ANBest-P](#) Nr. 3 einzuhalten.

Somit müssen vor der Vergabe eines Auftrags in der Regel mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Eine Direktvergabe ist bei Liefer- und Dienstleistungen (z.B. Materialeinkauf) bis 5.000 € netto, bei Bauleistungen bis 10.000 € netto pro Auftrag möglich.

Auf die Dokumentationspflicht wird besonders hingewiesen.

Die Nichteinhaltung der ANBest-P ist in der Regel als schwerer Vergabeverstoß zu werten (vgl. Nr. 4 Rückforderungsrichtlinie – RZVR).

## Abrechnung / Bewertung

### In welcher Form wird abgerechnet?

Auf unserer Website steht das [Abrechnungsformular](#) zur Verfügung. Dieses Formular ist nach Abschluss der Maßnahme ausgefüllt der Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte zu übersenden.

**Teilabrechnungen, bspw. von einzelnen abgeschlossenen Maßnahmen, sind nicht möglich.  
Die Abrechnung sollte erst nach kompletter Projektfertigstellung eingereicht werden.**

### Welche Rechnungen darf der Verein aufführen?

Es können nur Baurechnungen, die Maßnahmen des Antrags betreffen, aufgeführt werden. Weiterhin können nur Rechnungen bezuschusst werden, die direkt an den Verein adressiert sind. Rechnungen an Vorstände, Vereinsmitarbeiter usw. können nicht gefördert werden.

Wir bitten zu beachten, dass nur die Rechnungen, die von uns extra angefordert werden, einzureichen sind. Weitere Rechnungsvorlagen verzögern die Bearbeitungszeit erheblich.

**Verpflegungs-, Werkzeug- und Finanzierungskosten sind nicht förderfähig und dürfen nicht abgerechnet werden.  
Maßnahmen, die nicht beantragt wurden, können nicht gefördert werden.**

### Wie sind die eigenen Arbeitsleistungen und Sach-/Materialspenden abzurechnen?

Welche Beträge bei der eigenen Arbeitsleistung für Helfer und Facharbeiter zum Ansatz gebracht werden, kann unserem [Infoblatt](#) entnommen werden. Als Facharbeiter würde bspw. ein Maurer gelten, der einen Bautrup mit Helfern (die nicht vom Fach sind, wie bspw. Elektriker, Verwaltungskräfte etc.) zur Errichtung des Rohbaus leitet.

Für unentgeltliche Maschinenleistungen setzt der Verein die Verrechnungssätze der Gerätemietpreise des örtlichen Maschinenrings an. In der Regel wird jährlich eine Liste der Verrechnungssätze auf der Website des Maschinenrings veröffentlicht.

Die eigene Arbeitsleistung und die Sach- und Materialspenden, sowie die unentgeltlichen Maschinenleistungen werden in der Finanzierung als Eigenleistung gewertet. Diese Werte sind in unserem [Abrechnungsformular](#) in dem Tabellenblatt Eigenleistung einzutragen.

### Welche Unterlagen sind zusätzlich mit der Abrechnung für die Antragsbewertung einzureichen?

Welche Unterlagen allgemein für eine abschließende Bewertung einzureichen sind, können dem Abschnitt [Unterlagen zur Bewertung des Antrages](#) oder projektbezogen der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entnommen werden.

## Bewilligung und Auszahlung

### Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nachdem die beantragten Maßnahmen fertiggestellt und beim Ressort Förderung Sportstätte abgerechnet wurden, erhält der Verein zu gegebener Zeit ein Bewertungsschreiben. Die Bewertung des Antrags erfolgt chronologisch nach Posteingang der vollständig vorliegenden Verwendungsnachweise und wird dem Vereinsvorstand zugesandt. Sofern vereinsseitig Einverständnis mit der Bewertung besteht, kann auf die vierwöchige Rückmeldungsfrist verzichtet und das Bewilligungsverfahren eingeleitet werden.

Anschließend wird ebenfalls nach chronologischer Reihenfolge ein Bewilligungsbescheid erstellt und zugesandt.

## Versicherungsschutz für Baumaßnahmen

### Besteht als BLSV-Verein Versicherungsschutz für Baumaßnahmen?

Als Mitglied im BLSV ist der Verein als Bauherr bis zu einer Bausumme von 510.000 € versichert (Bauherrenhaftpflicht). Ebenso besteht für dem BLSV namentlich gemeldeten Vereinsmitglieder Unfallversicherungsschutz, wenn diese bei der Baumaßnahme des Vereins helfen. Wir bitten hierzu das Merkblatt Versicherungsschutz Baumaßnahmen zu beachten ([siehe Website](#)).

Bei Fragen oder wenn die Baumaßnahme über der versicherten Bausumme von 510.000 € liegt, kann das ARAG Versicherungsbüro beim BLSV kontaktiert werden (089 693 13 44 30, vsbmuenchen@arag-sport.de).

## 3. Digitale Antragstellung

### Voranfrage

Über unser Portal [verein360](#) kann mit Hilfe der Vereinszugangsdaten eine **Voranfrage** für einen Kleinantrag gestellt werden.

Folgende Informationen sind bei der Voranfrage einzugeben: Vereinsdaten, Ansprechpartner, Antragsart, Geplante Maßnahmen.

Unterlagen zur Voranfrage (wie bspw. Eigentumsverhältnisse, Lageplan, Grundstücksnachweis, Planungsunterlagen) bzgl. des geplanten Projekts werden in unserem System hochgeladen.

**Um einen Datenverlust zu verhindern, sollte der Antrag regelmäßig zwischengespeichert werden. Vor Abgabe der Voranfrage oder des Antrages können jederzeit noch alle Angaben geprüft und geändert werden.**

SPEICHERN ...

Nachdem die Voranfrage elektronisch über verein360 abgegeben wurde, wird die Voranfrage grundsätzlich und unverbindlich auf Förderfähigkeit geprüft.

Falls die grundsätzliche Förderfähigkeit gegeben ist, wird die Voranfrage genehmigt. Andernfalls erfolgt eine Ablehnung. In diesem Fall kann bei Bedarf die jeweilige Kontaktperson angesprochen werden.

In der Folge erhält der Verein eine E-Mail von uns. Mit dieser E-Mail werden weiterführende Informationen zugesandt.

### Hauptantrag

Für die Bearbeitung des digitalen Hauptantrages sind folgende Informationen zur Eingabe und Unterlagen zum Hochladen notwendig:

1. Daten (Schätzwerte) für den **Finanzierungsplan**
2. **Finanzielle Situation** (Kassenstand, Bankguthaben, Rücklagen, letzte Jahresrechnung)
3. **Eigentumsverhältnisse** (Eigentumsnachweis oder Nutzungsvertrag)
4. **Nachweise**
  - Beschluss bei Rücklagenbildung
  - Nachweise der Finanzierungspositionen gem. Finanzierungsplan
  - Jahresrechnungen der letzten drei Jahre
  - Lageplan und Planungsunterlagen, ggf. Baugenehmigung
  - DIN-Bestätigungen
  - Belegungspläne/Sportstättenkonzept

Informationen und Unterlagen aus der Voranfrage werden automatisch in den Hauptantrag übernommen.

Für die Hauptantragstellung muss man sich, wie bei der Abgabe der Voranfrage, in verein360 anmelden und den Kleinantrag auswählen.

Nach Auswahl dieses Feldes [FORMULAR ZUM KLEINANTRAG STARTEN ...](#) , kann der digitale **Hauptantrag** mit den entsprechenden Informationen/Inhalten gefüllt werden.

Nachdem der Hauptantrag elektronisch über verein360 abgegeben wurde, erhält der Verein wieder eine E-Mail von uns.

In unserem [Leitfaden zur Antragsstellung](#) wird die Vorgehensweise noch einmal im Detail beschrieben.

## 4. Einzureichende Unterlagen

### Unterlagen zur Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Folgende Unterlagen sind neben dem digital eingereichten Hauptantrag nötig, damit die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ggf. erteilt werden kann. Diese Unterlagen sind im digitalen Antrag hochzuladen:

- Grundstücksnachweis (Grundbuchauszug bei Eigentum bzw. Nutzungsverträge bei Fremdgrundstücken)
- Amtlicher Lageplan (im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung der Maßnahmen, Flur-Nr. und Gemarkung)
- Bei Maßnahmen an Gebäuden sollten sich der Verein nach der Voranfrage mit der Kontaktperson im Ressort Förderung Sportstätte abstimmen, ob gesonderte Unterlagen (wie bspw. Gebäudepläne, Flächenaufstellungen) einzureichen sind.
- Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen (wie bspw. Neubau / Erweiterungsmaßnahmen von Trainingsbeleuchtungen; Gebäuden etc.) sind zusätzlich der Baugenehmigungsbescheid und die genehmigten Planungsunterlagen im Antrag hochzuladen.

Über die vorzulegenden Unterlagen informieren wir auch noch einmal nach Eingang der Voranfrage. Nachfolgend werden die Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

#### **Richtliniengemäßer Grundstücksnachweis**

Bei Grundstücken, die sich im Eigentum des Vereins befinden, ist ein amtlicher Grundbuchauszug vorzulegen, der den Verein als Eigentümer ausweist.

Sollte sich das Grundstück nicht in Vereinseigentum befinden, so ist ein Nutzungs- oder ein Erbbaurechtsvertrag (vollständiges Vertragswerk inkl. aller Nachträge) einzureichen.

**Die Laufzeit der Verträge muss ab Fertigstellung der Maßnahme für mindestens 25 Jahre unkündbar, uneingeschränkt und unabdingbar gegeben sein. Dies gilt auch für das Hausrecht.**

**Bei Maßnahmen mit Gesamtausgaben von bis zu 75.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.**

Wir bitten eventuell erforderliche Vertragsverlängerungen bzw. -anpassungen rechtzeitig umzusetzen. Gerne kann uns vorab einen Vertragsentwurf zur Abstimmung eingereicht werden.

#### **Amtlicher Lageplan**

Aus dem Lageplan sollte die beantragte Maßnahme, die Flur-Nr. und die Gemarkung hervorgehen. Der Plan ist im Maßstab 1:1000 einzureichen.

## Planungsunterlagen

- a) Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen:
- Bestandspläne (Grundrisspläne im Maßstab 1:100 mit Angabe der Raumgrößen und Raumnutzung)
  - Lageplan (im Maßstab 1:1000 mit Kennzeichnung der geplanten Maßnahme sowie der Flurnummer)
- b) Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen:  
Abdruck des rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides und genehmigte Planungsunterlagen (in Form wie unter Punkt a) erläutert).

Sollte bei Maßnahmen an Gebäuden nicht das gesamte Gebäude, sondern nur einzelne Räume von den geplanten Maßnahmen betroffen sein, bitten wir um Kennzeichnung dieser Räume.

Auf den Plänen oder einem Beiblatt sollte sowohl die Nutzung als auch die Größe der einzelnen Räume angegeben sein. Ist dies nicht der Fall, führt dies zu Mehraufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

## Unterlagen zur Bewertung des Antrages

Eine Bewertung kann erst bei Vorliegen **aller**, gem. Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn angeforderten Unterlagen (Beiblatt IV), erfolgen. Nachfolgende Unterlagen sind zur Abrechnung einzureichen:

- Abrechnungsformular
- Bescheinigungen über Leistungen Dritter
- Bescheinigung zur Vorsteuererstattung
- ggf. spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Nachfolgend werden die Anforderungen an diese Unterlagen im Detail erläutert:

### Abrechnungsformular

Zur Abrechnung bitte in unserem Abrechnungsformular die Tabellenblätter Verwendungsnachweis, Rechnungsaufstellung, eigene Arbeitsleistung, Sach- und Materialspenden ausfüllen.

Wir bitten nur Rechnungen einzureichen, die vom Ressort Förderung Sportstätte angefordert werden. Ansonsten führt dies zu Mehraufwand und einer verzögerten Bearbeitung.

### Leistungen Dritter

Bewilligungsbescheide/Förderinfos der weiteren Fördergeber (wie Fördermittel von Kommune, Landkreis, ZUG etc.) mit zuständigem Ansprechpartner.

### Bescheinigung zur Vorsteuererstattung

Bestätigung des Steuerberaters oder des zuständigen Finanzamtes, ob als Verein Vorsteuererstattung für das geplante Projekt geltend gemacht werden kann oder nicht. Falls projektbezogen Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, dann ist vom Steuerberater oder Finanzamt anzugeben, in welcher prozentualen Höhe der Abzug möglich ist.

Vereinsbestätigungen, der Umsatzsteuerbescheid, oder eine Gemeinnützigkeitsbestätigung können nicht als Nachweis zum Vorsteuerabzug gewertet werden.

Ohne Nachweis werden 100 % Vorsteuererstattung bei der Bewertung der förderfähigen Kosten angenommen und in Abzug gebracht. D.h. der Verein erhält dann maximal nur eine Förderung aus den förderfähigen Netto-Werten.

### Spezielle maßnahmenspezifische Unterlagen

Je nach beantragter Maßnahme können zu den oben genannten Unterlagen auch noch weitere Unterlagen angefordert werden. Welche speziellen maßnahmenspezifischen Unterlagen zur Bewertung des Antrags einzureichen sind, kann der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn entnommen werden.

## 5. Kontaktdaten

**Bayerischer Landes-Sportverband e.V.**  
Geschäftsfeld Dienstleistungsmanagement  
Ressort Förderung Sportstätte  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
  
Telefon: 089/15702-400  
Mail: [sportstaettenbau@blsv.de](mailto:sportstaettenbau@blsv.de)

Bei Fragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung. Sollten Links aus diesem Dokument nicht mehr funktionieren oder bei Anregungen zur Verbesserung, freuen wir uns über Feedback.